

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 1 vom 2. Januar 2013

Bek. Nr.

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung
„Reichenhallerstraße Sondergebiet Kinderkrippe“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 –
sowie über die öffentliche Auslegung
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB 1

Gemeinde Schönau a. Königssee

Außenbereichssatzung „Hammerweg“,
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2

Bek. Nr. 1

Gemeinde Bayerisch Gmain

Bekanntmachung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Reichenhallerstraße Sondergebiet Kinderkrippe“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 – sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 beschlossen, für den Bereich Reichenhaller Straße – Kirche – Kindergarten eine Innenbereichssatzung zu erlassen.

Zweck sowie Ziele der Planung:

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereichs Reichenhaller Straße 5 bis 7 (Flurnummern 120/4 und 120/5) mit der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ werden als Innenbereich nach § 34 festgelegt. Dieser im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flurnummer 120/2 (Reichenhaller Straße 3) und der für die Kindertagesstätte erforderliche Grundstücksteil der Flurnummer 120/7 zuzüglich eines notwendigen Umgriffs für Eingrünung und Abgrenzung abgerundet.

Mit der Ergänzungssatzung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage zum Bau einer Kinderkrippe ermöglicht werden. Die umweltrelevanten Aspekte werden entsprechend berücksichtigt und in Form von naturschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Grundstück als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen.

Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf mit Begründung einschließlich Umweltverträglichkeitsuntersuchung und zugehörigen Lageplan in der Fassung vom 19.12.2012 liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 2. Januar 2013 bis Montag, 4. Februar 2013

im Rathaus der Gemeinde, Großmainer Str. 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 13 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken schriftlich oder zu Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 28. Dezember 2012
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Außenbereichssatzung „Hammerweg“, öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 17.7.2012 den Erlass einer Außenbereichssatzung beschlossen, welche den vorhandenen Bebauungsansatz entlang des Hammerweg (Haus-Nr. 4a bis 10) umfasst. Hierdurch werden innerhalb des Geltungsbereichs trotz der weiterhin geltenden baurechtlichen Beurteilung als Außenbereich (§ 35 BauGB) bauliche Vorhaben erleichtert. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gem. § 35 Abs. 6, § 13 Abs. 2 BauGB nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Deshalb wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Satzung samt Lageplan und Begründung liegen in der Zeit vom

10. Januar 2013 bis einschließlich 11. Februar 2013

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.koenigssee.com Gemeinde –Rubrik: Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete Bebauungspläne – Außenbereichssatzung Hammerweg eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 21. Dezember 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
